

Sehr geehrter Herr Elison!

Vielen Dank für Ihr Interesse. Wir sind sehr froh, dass sich jemand traut, über dieses Thema zu berichten. Bisher hat die Berichterstattung immer nur regional stattgefunden. Hier nun eine Zusammenfassung:

Am 14.03.2016 fiel uns auf, dass ein im LUNG bekannter und kartierter Rotmilanhorst verschwunden ist. Dieser befand sich im Tüzer Wald, direkt am Rand eines geplanten Test- und Erprobungsgebietes für sieben Windenergieanlagen.

Einige Tage zuvor wurde dieser Horst von uns und sogar von Herrn [REDACTED] von der Unteren Naturschutzbehörde (dies haben wir schriftlich) noch gesehen. Im ersten Moment könnte man annehmen, der Horst sei durch einen Sturm vielleicht abgestürzt. Da aber zwischen der letzten Sichtung und dem Verschwinden weder Sturm noch Unwetter oder ähnliches war, kann dies wohl ausgeschlossen werden. Tatsache ist außerdem, dass nirgends ein abgestürzter Horst zu finden war. Lediglich vom Rotmilan eingearbeitetes typisches Baumaterial lag direkt darunter. Fotovergrößerungen und Aufhellungen zeigen eindeutige Spuren von frisch abgebrochenen Ästen direkt am Baum in ehemaliger Horstnähe. Für uns ist klar: hier wurde ein Horst gezielt abgenommen. Diesen Befund konnte auch der Ornithologe [REDACTED] vor Ort bestätigen.

Meldungen bzw. Anzeigen an die UNB wurden ignoriert und verweigert, der Sache auf den Grund zu gehen. Dies hat uns veranlasst, eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft in Neubrandenburg weiterzuleiten. Verdacht auf Verstoß gegen das BNatSchG § 44, Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte einer besonders geschützten Art.

Eine eindeutige Beweislage kann auch [REDACTED], damals noch bei der [REDACTED], bestätigen. Ebenso riet uns Herr [REDACTED], dies dringend publik und aktenkundig zu machen. Denn hier wird scheinbar versucht, mit kriminellen Methoden Windkraftgebiete durchzusetzen.

Einige Tage später, nachdem wir weitere Horststandorte überprüft hatten, konnte von uns dokumentiert werden, dass ein weiterer kartierter Rotmilanhorst, ebenfalls angrenzend an das geplante Windgebiet, verschwunden ist. Auch hier war, wie bei dem Baum zuvor, kein Horst mehr auf dem Boden zu finden.

Beide Rotmilanpaare konnten an den Horststandorten bereits gesichtet werden.

Am selben Standort, ca. 100 m entfernt, fehlte ein weiterer Großvogelhorst.

Bereits einige Wochen zuvor wurde ebenfalls von uns entdeckt, dass ein als Ausschlusskriterium betrachteter Großvogelhorst wie vom Erdboden verschwunden war und ein weiterer am alten Bahnübergang Grischow.

Insgesamt fehlen nun fünf Großvogelhorste um das geplante Gebiet.

Vor ca. zwei Jahren (der Nordkurier berichtete) verschwand ein kartierter Rotmilanhorst bei Schossow (hier wurde die Untere Naturschutz-Behörde UNB auch nicht tätig, da die Anzeige sowieso im Sand verlaufen würde).

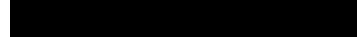
Gott sei Dank waren all diese Horste registriert und genießen somit min. fünf Jahre Horstschutz und glücklicherweise lässt sich der Rotmilan nicht von seinem Standort vertreiben. Er wird eben direkt in diesem Gebiet neu bauen oder einen Wechselhorst beziehen.

Seit kurzem erst, Anfang Januar 2017, fehlt nun ein weitere Horst. Der NK vom 02. Februar berichtete ebenfalls. Dieser befand sich nur wenige hundert Meter von einem, in der zweiten Auslegung des RREP MSE, ausgewiesenen Windeignungsgebiet „Kriesow 10“ entfernt. Er war 2015 und 2016 mit Bussarden besetzt.

Meine Anzeige an die UNB:



Untere Naturschutzbehörde



Zum Amtsbrink 1  
17192 Waren/Müritz

### **Anzeige Horstverschwinden am Mühlenborn – WEG Kriesow 10**

Sehr geehrt



im Januar 2015 wurde von mir ein Großvogelhorst am Mühlenborn kartiert (siehe Foto Nr. 1929). Dieser Horst war 2015 und 2016 mit Bussarden besetzt. Zuletzt wurde dieser Anfang Januar bei einer Kontrolle noch gesehen. Nun, bei einer weiteren Kontrolle am 29.01 2017 ist der Horst verschwunden (siehe Fotos Nr.4298). Dieser ist nicht mehr auffindbar, d.h. er liegt weder unter noch in der Nähe des Baumes. Wieder einmal ist nahe liegend, dass dieser Horst absichtlich abgebaut wurde, da er sich nur einige hundert Meter von dem WEG Kriesow 10 entfernt befand. Eine Polizeiliche Anzeige wurde bereits von meinem Mann getätigt. Diese läuft unter dem Aktenzeichen 553220 0000 260117.

Ich beantrage auf Grund dessen, den Rotmilanhorst im WEG Kriesow 10 mit einer Wildkammara auszustatten um in vor einem Abbau zu schützen. Dies wäre eine wichtige und logische Konsequenz.

Mit freundlichen Grüßen

### **Nun etwas zum Rotmilan und dem RREP MSE.**

Hier bin ich gerade dabei Stellungnahmen für einige WEG, speziell Kriesow10 und Stavenhagen 8 auszuarbeiten. Seit mehreren Wochen befasse ich mich mit dem Umweltbericht der 2. Teilforschreibung.

Hier eine relevante Textpassage:

*„unter anderem wurden Horste und Abstandspuffer des Rotmilans bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für WEA auf Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt, da es sich hierbei um eine Großvogelart handelt, die im Gegensatz zu den oben genannten Großvögeln oft ihren Standort wechselt und keine flächendeckende Kartierung des RM vorhanden ist. Aus folgenden Gründen ist jeweils im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob bezüglich des Rotmilans ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ... §44 BNatSchG bei Betrieb von WEA... auszuschließen ist, bzw. das Vorkommen des RM dazu führt, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA trotz ihrer Lage in einem ausgewiesenen Eignungsgebiet **gegenwärtig nicht genehmigungsfähig ist.**“*

Gerade dieser Satz macht mir Sorgen. Damit wird den Interessenten doch indirekt empfohlen, bis zum BImSch – Verfahren (Genehmigungsverfahren beim Staatlichen Amt) für die Bereinigung der gewünschten Flächen zu sorgen.

Hier eine Zusammenfassung über die Daten und Lebensbedingungen des Rotmilans:

Das Hauptverbreitungsgebiet ist Deutschland. Hier leben mehr als die Hälfte der Gesamtpopulation. Brandenburg und MV haben noch ideale Lebensräume für diese Art. Neben dem Mäusebussard ist der Rotmilan das häufigste Schlagopfer (auch aufgrund seines Flugverhaltens und seiner Jagdstrategien) Dies bestätigt der BfN, die Deutsche Wildtierstiftung, die staatlichen Vogelschutzwarten und sogar die *Progress Studie*. Somit gilt die Population als gefährdet. Die Argumentationen im Umweltbericht entsprechen zum Teil nicht dem aktuellen Forschungsstand. Das Fachwissen fordert generell einen Mindestabstand zu Brutplätzen von Rotmilanen von 1500 Metern.

Auch die Hauptflugrouten sind generell freizuhalten. Für Horste, die zwischenzeitlich nicht besetzt sind, weil eine Vergrämung stattgefunden hat oder die Vögel z.B. durch WEA getötet wurden, besteht trotzdem ein fünfjähriger Horstschutz. Für vergrämte Vögel ist und bleibt der Bereich Lebensraum, da der Rotmilan nur oft wenige Meter vom alten Horst einen neuen Horst baut oder einen vorhandenen bezieht. Ebenso würde das Revier bei ums Leben gekommenen Tieren sofort mit Nachzüglern besetzt werden. Die Annahme, wie im Umweltbericht behauptet, dass ein Schutz nur solange besteht, wie der Horst besetzt und Fortpflanzungsstätte ist, ist nicht tragbar. (Siehe Formulierung Seite 130 WEG 10 Kriesow). Denn das Gebiet bleibt Lebensraum und ein Horst kann auch im nächsten Jahr sofort wieder besetzt werden, außer bei kontinuierlicher Vergrämung.

Nun noch einmal der Hinweis auf die geplante Änderung des BNatSchG  
Meine Stellungnahme hierzu, diese wird in den Nächsten Tagen verschickt.

„Ich bitte um Ihr Gehör bezüglich meiner persönlichen Gedanken zum Änderungsentwurf für das BNatSchG.

In diesem weitgehend von der Öffentlichkeit unbeachteten Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Beteiligung der Verbände nach § 47 GGO, gehe ich auf folgenden Paragraphen ein:  
§ 44 Absatz 5 Sätze 1 und 2 und § 45

„Energiewende“ – „grüne“ Energie, blühende Landschaften, die Zukunft der Menschheit mit gesicherter Versorgung für Strom und Wärme. – Klingt toll!!!  
Doch die Realität sieht völlig anders aus.

Eine Vernichtung ganzer Landstriche, Kulturerbe, ja sogar Wälder und Naturschutzgebieten sind die Folge eines derzeit unkontrollierten und aus dem Ruder gelaufenen Ausbaus von Windenergieanlagen.

Bereits jetzt werden unzählige Vögel und Fledermäuse von den mächtigen sich bis zu 300 km/h schnellen Rotorblättern der WEA zerfetzt.

In §§ 21, 27 und 30 sollen entsprechende Verbesserungen für Natur und Lebensräume erzielt werden. Andererseits wird durch die Änderung der §§ 44 und 45 die Vernichtung von Brutstätten legalisiert und ganze Populationen EU-geschützter Tiere ausgelöscht.

Hier wird in Tabuzonen vorgedrungen um den Ausbau der Windkraft auf Kosten bedrohter Tierarten und deren Lebensräume mehr Raum zu geben. Dabei stehen die Interessen eines Industriezweiges der Vernichtung von geschütztem Leben gegenüber. Dieses Tötungsrisiko kann und darf niemals im „öffentlichem Interesse“ sein.

Deutschland hat die Verantwortung für Arten wie Schreiadler und Rotmilan. Diese Verantwortung wird in Artikel 20a GG noch einmal verdeutlicht und unterstrichen. „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt der Rechtsprechung.“

Die Energiewende hat 26.000 WEA (Stand 2015) entstehen lassen, für einen 2,4%igen Anteil am Gesamtenergieverbrauch Deutschlands. Wie viel WEA braucht Deutschland, um den Anteil zu verdoppeln oder zu verdreifachen? Wären nicht Maßnahmen sinnvoller, ja effektiver, um den Verbrauch der Wärmeenergie (33% der Gesamtmenge) und mechanischer Energie (39% der Gesamtmenge) zu drosseln, um damit einen echten Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Einsparung zu leisten?

Eine schnelle und ausführliche Meinungsbildung Ihrerseits ist von großer Wichtigkeit. Hierbei sollte eine Auskopplung der §§ 44 und 45 aus dem Entwurf erfolgen, um diesen ausführlich und neu zu überdenken und um anschließend gesondert darüber abzustimmen. Danke für Ihre knapp bemessene Zeit und eine Ihrerseits besonnene Antwort.“

In Westmecklenburg wurde bei der letzten Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes einem Antrag von Herrn Borchert (SPD) zugestimmt.

Es wurde folgender Antrag gestellt:

**„Außerhalb des weichen Ausschlusskriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatsdichte“ werden im Genehmigungsverfahren grundsätzlich Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Dieses Vorgehen ist durch die zuständigen Naturschutzbehörden ( LM, LUNG, UNB ) bis zur nächsten Verbandsversammlung schriftlich zu bestätigen und in den Textteil der Teilfortschreibung zu integrieren. Sollte diese Zusicherung nicht erfolgen, entfällt dieser Beschluss und es kommt automatisch das im Entwurf für die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung verwendete Restriktionskriterium „Horste von Rotmilanen einschließlich 1000 m Abstandspuffer“ zur Anwendung“**

Nach dem vorliegenden Antrag **sollen** sich die zuständigen Naturschutzbehörden **pauschal dazu bekennen, dass allen Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Genehmigungsverfahren grundsätzlich zugestimmt wird.** Das bedeutet, dass kein Einzelfall mehr geprüft werden muss, weil ja eine Pauschalzusage für die Erteilung einer Ausnahme bereits vorliegt, die zuständige Naturschutzbehörde sich also bereits vor Prüfung des Einzelfalls zur Erteilung der Ausnahme verpflichtet hätte. Da eine Einzelprüfung im Gesetz aber **zwingend vorgeschrieben** ist, wird bei deren Unterlassen das geltende Recht gebrochen.

Das bedeutet aber zugleich, dass mit einem solchen rechtswidrigen Vorgehen Rechts- und Planungsunsicherheit geschaffen würde, da jede der aufgrund der rechtswidrigen Zusage erteilten Ausnahmen mit guten Erfolgsaussichten angefochten werden kann.

Der Leiter der Verbandsversammlung, in diesem Fall der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden, hätte den Antrag gar nicht in der vorliegenden Form zulassen dürfen, zumal er in der Form einer Tischvorlage den Verbandsvertretern erst unmittelbar vor der Abstimmung vorgelegt wurde. Die Verbandsvertreter hatten somit keinerlei Möglichkeiten, sich mit dieser schwierigen Materie zu befassen und haben dem Antrag mehrheitlich zugestimmt, ohne dessen Folgen zu erkennen. Man hat also ganz bewusst den Überraschungseffekt ausgenutzt, denn der Antrag hätte durchaus auch vorher eingereicht werden können.

**Der 1. Stellvertretende Vorsitzende des RPV WM und Bürgermeister der Stadt Wismar, Herr Beyer, setzte nun der ganzen Sache noch einen I-Punkt drauf, indem er sich in einer Pressemitteilung des RPV WM zur illegalen Fällung von Horstbäumen dahingehend äußert, dass nur dann die strafbaren Handlungen des illegalen Fällens von Bäumen mit Greifvogelhorsten aufhören wird, wenn die Umweltbehörden den o.a. Beschluss einer pauschalen Zustimmung von Ausnahmen z.B. gegen das Tötungsverbots, zustimmt. Er hat damit sinngemäß gesagt, dass die Natur- bzw. Umweltschutzbehörden dann die Verantwortung übernehmen müsste, wenn weitere Bäume gefällt werden, weil sie dem o.a. Beschluss nicht zugestimmt haben.**

Wenn ein Landtagsabgeordneter der SPD Verwaltungsbehörden zur Rechtsbeugung auffordert und der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des RPV WM die Naturschutz- bzw. Umweltbehörden indirekt dafür verantwortlich macht, dass ohne deren Zustimmung zur pauschalen Genehmigung von Ausnahmen zum Artenschutz nach dem BNatSchG sie die Verantwortung dafür tragen, dass eventuell weitere Bäume mit Horststandorten gefällt werden, dann wurde damit ein sehr tiefes Niveau in der Verbandsarbeit erreicht.

Damit bestätigen sich meine Befürchtungen schneller als erwartet, dass die Änderung des BNatSchG eine Flut an Genehmigungsanträgen für Windkraftanlagen in rotmilanrelevanten Flächen auslösen wird. Die Windlobby hat ihre Fäden im Hintergrund schon fleißig gesponnen. *Bettina Kern*